



# Gemeindeamt Roßbach

Klimabündnisgemeinde  
Pol. Bezirk Braunau/Inn, OÖ.  
5273 Roßbach 14



Datum: 21.02.2025  
Zahl: 813/2025  
Bearbeiter: Peter Strasser  
Telefon: 07724 81 10-11  
Fax: 07724 81 10-14  
E-Mail: [gemeinde@rossbach.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@rossbach.ooe.gv.at)

## Kundmachung

gemäß § 94 der öö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Roßbach vom 20.02.2025, über die Festsetzung der Abfallgebühren.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z.4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 und des § 18 des öö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. 71/2009 i.d.g.F. wird verordnet:

### § 1

#### Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

### § 2

#### Höhe der Gebühren

Die Abfallgebühr (Abfallsammlungsbeitrag) beträgt pro gehaltener Abfalltonne oder Container je Entleerung

a) Abfalltonne mit 90 Liter Inhalt (4wöchentliche Entleerung)	€ 13,42
b) Abfallsack mit 110 Liter Inhalt	€ 13,42
c) Abfalltonne mit 120 Liter Inhalt (4-wöchentlicher Entleerung)	€ 16,13
d) Container mit 800 Liter Inhalt bei 4-wöchentlicher Entleerung	€ 106,12

### § 3

#### Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist der Liegenschaftseigentümer bzw. mehrere Miteigentümer zur ungeteilten Hand.

### § 4

#### Entstehen der Abgabepflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Geldleistung nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmalig in Anspruch genommen wird.

§ 5  
Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6  
Umsatzsteuer

Zu den Gebühren in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2025 in Kraft, gleichzeitig tritt die Verordnung vom 10.12.2013 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

angeschlagen am: 21.02.2025  
abgenommen am: 13.03.2025